



Erläuterungen zur Revision der Verordnung über den militärischen Flugdienst

Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um eine Totalrevision, weil die Mehrheit der bestehenden Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden. Nachfolgend werden nur die neu formulierten Bestimmungen erläutert.

Artikel 2 Absatz 1

Dem militärischen Flugdienst gehören nicht nur die Angehörigen des Flug- und Fallschirmsprungdienstes, sondern auch die Angehörigen des Drohnenflugdienstes an. Folglich werden sämtliche Angehörigen des Flugdienstes, des Fallschirmsprungdienstes sowie des Drohnenflugdienstes unter den Sammelbegriff des militärischen Flugdienstes zusammengefasst. Der Artikel wird neu gegliedert, so dass die Unterkategorien des militärischen Flugdienstes systematisch jeweils in einem Absatz geregelt sind.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c

Die Berufskategorien der Berufs-FLIR-Operateure und Berufs-FLIR-Operateurinnen sowie der Berufsbordfotografen und Berufsbordfotografinnen bilden keine eigenständige Berufsgruppe im militärischen Flugdienst mehr, weshalb diese Funktionen unter dem Begriff "Bordoperateure und Berufsbordoperateurinnen" in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführt werden.

Artikel 2 Absatz 3

Die Angehörigen des Fallschirmsprungdienstes sind neu in Absatz 3 aufgeführt. Zu den Angehörigen des Fallschirmsprungdienstes gehören neben den Milizfallschirmaufklärern sowie Milizfallschirmaufklärerinnen und den Berufsfallschirmaufklärer sowie Berufsfallschirmaufklärerinnen neu auch die Angehörigen des Armee-Aufklärungsdetachement 10 (AAD 10) mit militärischer Freifallausbildung im Kommando Spezialkräfte sowie die Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit Fallschirminstruktor-Lizenz des Fachdienstes Fallschirm in der Luftwaffe. Seit der letzten Verordnungsrevision im Jahr 2011 wurde das AAD 10 als eine Formation mit militärischem Personal (Fachberufsmilitärs) innerhalb des Kommandos Spezialkräfte geschaffen. Die Angehörigen des AAD 10 sind im militärischen Freifall ausgebildet. Zudem wurde als Unterstützung in der Ausbildung die Funktion des Fachlehrers und Fachlehrerin mit Fallschirminstruktor-Lizenz innerhalb des Fachdienstes Fallschirm geschaffen. Dabei handelt es sich entweder um ziviles oder militärisches Personal (Fachberufsmilitär). Diese Fachlehrer und Fachlehrerinnen verfügen unter Umständen zwar nicht über eine militärische Freifallausbildung, aber mindestens über ein ziviles Fallschirm-Brevet, um ihren Ausbildungsauftrag zu erfüllen.

Artikel 2 Absatz 4

Der Drohnenflugdienst bildet neu den Absatz 4. Die Berufsdrohnenoperateure und Berufsdrohnenoperateurinnen sowie die Milizdrohnenoperateure und Milizdrohnenoperateurinnen mit den jeweiligen Unterkategorien werden unter dem Begriff der Angehörigen des Drohnenflugdienstes zusammengefasst. Sie sind gemäss Artikel 2 Absatz 1 Teil des militärischen Flugdienstes.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

Im gesamten Erlass wurden die Begriffe "geistig" und "charakterlich" im Zusammenhang mit der Eignung mit "intellektuell" und "psychisch" zur Vereinheitlichung der Terminologie mit anderen Erlassen ersetzt.



Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c

Der Begriff "Leumund" wird der Terminologie anderer Erlasse angepasst und dahingehend konkretisiert, dass bei der Zulassung der Straf- und Betreibungsregisterauszug berücksichtigt wird.

Artikel 4

In diesem Zusammenhang ist der Begriff Brevetierung nicht gleichbedeutend mit der Beförderung. Der Begriff Brevetierung wird hier für den Abschluss der Ausbildung verwendet. Das Departement erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Bedingungen für die Brevetierung. Oftmals geht die hier definierte Brevetierung zeitgleich mit der Beförderung einher. Neben der Brevetierung werden ausschliesslich die Berufsmilitärpiloten und Berufsmilitärpilotinnen zudem noch ernannt, da sie über mehrere Jahre in ihrer beruflichen Tätigkeit ausgebildet werden.

Artikel 5 Absatz 1

Sämtliche Milizangehörigen des militärischen Flugdienstes werden in die Kategorien A oder B eingestuft.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1

Es ergibt sich aus der Natur der Funktion, dass Milizmilitärpiloten und Militärpilotinnen, die Kampfflugzeuge fliegen, eine hohe Flugleistung zu erbringen haben, weshalb dieser Zusatz gestrichen werden kann.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4

Da es neben den Fliegerstaffeln auch Lufttransportstaffeln gibt, wird der Oberbegriff "Staffel" verwendet.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 4 und 5

Zum militärischen Flugdienst gehören gemäss Artikel 2 dieser Verordnung auch die Milizdrohnenoperateure und Milizdrohnenoperatorinnen, welche in ihrer beruflichen Funktion Staatsluftfahrzeuge fliegen und nicht in einer Staffel eingeteilt sind, sowie alle übrigen Milizdrohnenoperateure und Milizdrohnenoperatorinnen. Milizdrohnenoperateure und Milizdrohnenoperatorinnen unterliegen den gleichen Bestimmungen in Bezug auf die zusätzlich zu leistenden Dienstage für das individuelle Training wie die übrigen Angehörigen des militärischen Flugdienstes, weshalb sie ebenfalls in Artikel 5 aufzunehmen sind. Die Milizdrohnenoperateure und Milizdrohnenoperatorinnen leisten jährlich 8 – 12 besoldete, nicht der Ausbildungsdienstpflicht anzurechnende Dienstage, um die Trainingsvorschriften einzuhalten. Die Vorbereitung zu Hause für die Trainings- und Checkflüge sowie oftmals die Teilnahme bei Einsätzen in der Nacht stellen eine besondere Beanspruchung dar. Als Spezialisten und Spezialistinnen der Armee sind sie gemäss der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21) bis zum fünfzigsten Altersjahr dienstpflichtig und leisten somit mehr Milizdienst als ihr Grad dies typischerweise verlangen würde.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6

Die Milizfallschirmaufklärer und Milizfallschirmaufklärerinnen werden von der bisherigen Kategorie C in die Kategorie B transferiert, weshalb die Kategorie C wegfällt. Sie leisten jährlich 12 besoldete, nicht der Ausbildungsdienstpflicht anzurechnende Dienstage, um die Trainingsvorschriften einhalten zu können. Die Vorbereitung zu Hause für die Trainings und Demos sowie die regelmässige Teilnahme an Einsätzen in der Nacht, die Last- sowie Sauerstoffabsprünge stellen eine besondere physische und psychische Beanspruchung dar. Wird



das Sprungdienstobligatorium im Rahmen der militärischen Sprungdienstleistung nicht erreicht, zum Beispiel wegen schlechten Wetters, müssen Trainingstage auf ziviler Basis inkl. Spesen vom Angehörigen des Fallschirmsprungdienstes selbst finanziert werden. Zudem sind die Anforderungen an einen Fallschirmaufklärer und an eine Fallschirmaufklärerin im Sprungdienst in den letzten zwei Jahrzehnten beachtlich gestiegen. Als Spezialisten und Spezialistinnen der Armee sind sie bis zum 50. Altersjahr dienstpflchtig und leisten folglich mehr Milizdienst als ihr Grad dies typischerweise verlangen würde, weshalb sie eine Entschädigung gemäss Kategorie B erhalten sollen.

Artikel 5 Absatz 2

Die Einstufung der Milizangehörigen des militärischen Flugdienstes erfolgt grundsätzlich aufgrund der eingeteilten Funktion. Ist in Abweichung zu Absatz 1 eine anderweitige Einstufung notwendig, kann die Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Milizangehörigen dies entscheiden. Eine abweichende Einstufung ist beispielsweise bei der Verlängerung der Militärdienstpflicht denkbar. Bei einer Einstufung in die Kategorie B müssen weniger Flugstunden absolviert werden. Da bei einer Verlängerung die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig ist, kann es infolge der zu leistenden Tage und somit Abwesenheiten sein, dass für einen Milizmilitärpiloten oder eine Milizmilitärpilotin einzig eine Einstufung in die Kategorie B in Frage kommt. Die neue Formulierung führt zu keiner Praxisänderung, sondern dient der Verständlichkeit der aktuellen Praxis.

Artikel 6 Titel

Nebst dem Ausbildungsdienst in Formationen sind für die Angehörigen des militärischen Flugdienstes spezielle Ausbildungsdienste vorgesehen. Es handelt sich dabei um Trainingskurse. Zudem werden die Angehörigen des militärischen Flugdienstes an einzelnen Tagen zu individuellem Training aufgebeten.

Artikel 6 Absatz 1

Es wird auf die Erläuterungen zu Artikel 6 Titel verwiesen.

Artikel 6 Absatz 2

Mit der neuen Formulierung wird festgehalten, dass sämtliche Milizangehörigen des militärischen Flugdienstes jährlich höchstens 33 Tage Ausbildungsdienst in Formationen leisten.

Artikel 6 Absatz 4

Da die generellen Bestimmungen zur Ausbildungsdienstpflicht in der VMDF, eine Verordnung des Bundesrates, festgehalten sind, ist die Nicht-Anrechenbarkeit des individuellen Trainings in einer Verordnung des Bundesrates zu regeln. Diese Bestimmung wurde von der Verordnung vom 4. Dezember 2003 des VBS über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes (VAmFD; SR 512.271.1) in die vorliegende MFV verschoben.

Artikel 7 Absatz 1

Da gemäss Erläuterungen von Artikel 2 Absatz 1 auch der Drohnenflugdienst zum militärischen Flugdienst gehört, wird der Oberbegriff "militärischer Flugdienst" verwendet.

Artikel 7 Absatz 3

Das VBS erhält die Kompetenz, die Gültigkeitsdauer der Untersuchungen des FAI zur körperlichen Tauglichkeit sowie der intellektuellen und psychischen Eignung zu regeln. Diese Bestimmung wurde von der VAmFD in die vorliegende MFV verschoben.



Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d

Die Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1998 wurde per 1. Januar 2018 durch die VMDP ersetzt.

Artikel 10 Absatz 2 (aufgehoben)

Die Alterslimite von 55 Jahren für Piloten von Einsitzerkampfflugzeugen sowie erste Piloten von Doppelsitzerkampf- und Düsenschulflugzeugen für den Jetflugdienst wird gestrichen.

Artikel 10 Absatz 2

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem Berufsmilitärpiloten/einer Berufsmilitärpilotin oder mit einem zivilen Transportpiloten/einer zivilen Transportpilotin aufgelöst, finden die Bestimmungen für Milizmilitärpiloten/Milizmilitärpilotinnen Anwendung, insbesondere Artikel 11.

Artikel 11 Absatz 2

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird präzisiert, dass sich die Regelung auf die Funktion als Milizmilitärpilot oder Milizmilitärpilotin bezieht.

Artikel 11 Absatz 3

Milizangehörige des militärischen Flugdienstes scheiden grundsätzlich mit der Entlassung aus der Militärdienstpflicht aus dem militärischen Flugdienst aus. Ihre Erfahrung und Kenntnisse können aber weiterhin durch die Armee genutzt werden. Artikel 104a Absatz 1 MG statuiert, dass Angehörige der Armee, die aufgrund besonderer Kenntnisse, vor allem in den Bereichen Sicherheit und Technik, oder aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für die Armee oder den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrliche Leistungen erbringen, zu Spezialistinnen und Spezialisten ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden können. In Anwendung von Artikel 104a Absatz 2 MG hat der Bundesrat in Artikel 81 Absatz 1 bzw. in Anhang 5 der VMDP festgehalten, dass u.a. Angehörige der Armee, welche über die Voraussetzungen für eine Einteilung als Pilot oder Pilotin, Werkpilot oder Werkpilotin, Bordoperateur oder Bordoperateurin, Drohnenoperateur oder Drohnenoperateurin, Drohneneinsatzoffizier, Fallschirm- und Armeeaufklärer oder Fallschirm- und Armeeaufklärerin erfüllen, zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannt und militärisch entsprechend eingeteilt werden können. Für die Ernennungen zuständig ist das Kommando Ausbildung auf Antrag des Kommando Operationen.

Für Spezialisten dauert die Militärdienstpflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g MG bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c MG kann der Bundesrat vorsehen, dass höhere Unteroffiziere, Staboffiziere sowie Spezialistinnen und Spezialisten bei Bedarf der Armee die Dauer der Militärdienstpflicht verlängern können, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Der Bundesrat hat von dieser Regelungskompetenz in der VMDP Gebrauch gemacht: Auf gemeinsames Gesuch der betroffenen Person und des zuständigen Kommandos können Spezialisten und Spezialistinnen für eine Verlängerung der Militärdienstpflicht zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 1 VMDP erfüllen. Das Kommando Ausbildung entscheidet über die Gesuche.

Artikel 12 Absatz 2

In Bezug auf das Ausscheiden von Milizbordoperateuren und Milizbordoperateurinnen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 3 verwiesen.



Artikel 13 Absätze 1 und 2

Gemäss Artikel 2 werden nun alle Kategorien des Fallschirmsprungdienstes erfasst. In Bezug auf das Ausscheiden von Milizfallschirmaufklärern und Milizfallschirmaufklärerinnen wird auf die Erläuterungen zu 11 Absatz 3 verwiesen.

Artikel 14 Absatz 3

In Bezug auf das Ausscheiden von Milizdrohnenoperatoren und Milizdrohnenoperatorinnen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 3 verwiesen.

Artikel 15 Absatz 2

Die Terminologie wird derjenigen des MG angepasst.

Artikel 15 Absatz 3

Diese Bestimmung wurde mit den Änderungen in Artikel 10-14 obsolet.

Artikel 17

Die Entschädigung der brevetierten Milizangehörigen des militärischen Flugdienstes wird für die besondere Beanspruchung durch den militärischen Flugdienst geleistet. Für die Milizangehörigen des Flugdienstes und des Drohnenflugdienstes ist die besondere Beanspruchung ab dem Zeitpunkt der Brevetierung gegeben, da mit der Brevetierung die Ausbildung abgeschlossen und die volle Einsatzfähigkeit erreicht wird. Bei den Milizangehörigen des Fallschirmsprungdienstes ist die besondere Beanspruchung ebenfalls ab dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Grundausbildung im militärischen Freifall und dem Erreichen der Grundbereitschaft gegeben. Ab diesem Zeitpunkt wird das Sprungdienstobligatorium begründet. Die Entschädigung für die Milizangehörigen unterliegt dem allgemeinen Teuerungsausgleich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Die Entschädigungen sind jährlich an diesen Teuerungsausgleich anzupassen. Damit die Höhe der Entschädigung für die Milizangehörigen künftig jeweils aktuell ist, soll sie jährlich an die Teuerung angepasst werden.

Die Entschädigungen für das Berufspersonal des militärischen Flugdienstes sowie für das Personal der Flugdienste Armasuisse und Swisstopo richten sich ausschliesslich nach den einschlägigen personalrechtlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere nach der Flugzulagenverordnung VBS. Die Berufsdrohnenoperatoren und Berufsdrohnenoperatorinnen sind nicht vom Geltungsbereich der Flugzulagenverordnung VBS umfasst und erhalten somit keine Zulage nach den personalrechtlichen Bestimmungen. Daher wird diese Personalkategorie in Artikel 17 Absatz 4 MFV als Ausnahme aufgeführt. In der Konsequenz werden lediglich Milizangehörige des Drohnenflugdienstes nach Artikel 17 MFV entschädigt. Das gesamte Berufspersonal des militärischen Flugdienstes erhält für ihre Milizdienstleistung während der Dauer der Anstellung keine Entschädigung nach Artikel 17 Absatz 1 MFV. Sofern die betreffende Person nach dem Ende der Anstellung und somit dem Wegfall des Anspruchs gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen weiterhin als Milizangehöriger der Armee auf einer berechtigten Funktion eingeteilt ist, wird ab diesem Zeitpunkt die Entschädigung nach Artikel 17 Absatz 1 MFV ausgerichtet. Ist auch die Milizeinteilung nicht mehr gegeben, so entfallen sämtliche Entschädigungsansprüche.



Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung vom 22. November 2017 über die Militärdienstpflicht (VMDP)

Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe c (neu) und Artikel 109 Absatz 2^{bis} (neu)

Aufgrund der sicherheits- und qualitätsbedingten Selektion, der notwendigen fliegerischen Vorschulung und der hohen physischen und psychischen Anforderungen halten sich die Selektionszahlen für Militärpiloten, trotz grossem Interesse, in engen Grenzen. Der jährliche Nachwuchsbedarf beläuft sich auf acht bis zwölf Pilotenanwärter und 2-4 Drohnenpiloten. Des Weiteren machen es die strengen zivilen und militärischen Vorgaben für die Piloten-Lizenzen und die hochspezialisierte Ausbildung für Angehörige des Flugdienstes nötig, dass die gemäss VMDP zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannten Militärpiloten und Militärpilotinnen nach Artikel 6 Absätze 2 und 4 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 MFV, die Bordoperateure und Bordoperateurinnen nach Artikel 6 Absätze 2 und 4 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 MFV und die Drohnenpiloten und Drohnenpilotinnen nach Artikel 6 Absätze 2 und 4 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 MFV im Vergleich zum übrigen Kader eine erhöhte Anzahl Tage Ausbildungsdienst leisten und dadurch weiterhin aktiv im Flugdienst eingesetzt werden können.

Da Militärpiloten und Militärpilotinnen jährlich insgesamt 33 Tage Ausbildungsdienst leisten (Wiederholungskurs, technischer Kurs für die Erhaltung der Fluglizenzen, Untersuchung am FAI) wird die Anzahl der insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst für die genannten Funktionen im Grad eines Hauptmannes auf 1311 Tage, im Grad eines Majors auf 1368 Tage und im Grad eines Oberstleutnants auf 1380 Tage festgelegt. Diese Regelung ermöglicht die Beibehaltung der aktuellen Praxis, welche aufgrund der Inkraftsetzung der VMDP ohne festgelegte Anzahl Ausbildungsdienstage in Artikel 47 VMDP nicht mehr rechtmässig ist. Da künftig die gleiche Anzahl Ausbildungsdienstage wie bisher geleistet werden, entstehen keine Mehrkosten. Die Änderung betrifft auch die vor dem 1. Januar 2018 beförderten Militärpiloten und Militärpilotinnen, Bordoperateure und Bordoperateurinnen sowie Drohnenpiloten und Drohnenpilotinnen. Mit dieser Revision kann weiterhin sichergestellt werden, dass diese hochspezialisierten Angehörigen der Armee nicht bereits sieben bis acht Jahre nach Erlangung des neuen Grades ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllen und nur noch auf freiwilliger Basis und mit Einverständnis der Arbeitgeberin für weitere Ausbildungsdienste aufgeboten werden können, sondern ihren Beitrag zu Gunsten der Grund- und Einsatzbereitschaft der Luftwaffe weiter leisten können und der Sicherheits- und Fähigkeitserhalt in der Armee damit gewährleistet bleibt.

Artikel 109 Absatz 1 Buchstaben d, d^{bis} (neu), e^{bis} (neu) und k^{bis} (neu)

Aufgrund der sicherheits- und qualitätsbedingten Selektion, der notwendigen fliegerischen Vorschulung und der hohen physischen und psychischen Anforderungen halten sich die Rekrutierungszahlen für Fallschirmaufklärer und Fallschirmaufklärerinnen, trotz grossem Interesse, in engen Grenzen. Der jährliche Nachwuchsbedarf beläuft sich ungefähr auf zehn bis zwölf Angehörige der Armee. Die strengen zivilen und militärischen Vorgaben für den Sprungdienst und die hochspezialisierte Ausbildung machen es nötig, dass die zu Spezialisten und Spezialistinnen ernannten Angehörigen des Fallschirmsprungdienstes nach Artikel 6 Absätze 2 und 4 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 MFV im Vergleich zum übrigen Kader eine erhöhte Anzahl Tage Ausbildungsdienst leisten und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden, aktiv im Fallschirmsprungdienst eingesetzt werden können. Da Fallschirmaufklärer und Fallschirmaufklärerinnen jährlich insgesamt 30 bis 34 Tage Ausbildungsdienst leisten (Wiederholungskurs, technischer Kurs für die Erhaltung der Sprungfähigkeit, Untersuchung am Fliegerärztlichen Institut) wird die Anzahl der insgesamt



zu leistenden Tage Ausbildungsdienst für diese Funktionen auf 865 Tage für Wachtmeister und Oberwachtmeister und auf 1105 Tage für Subalternoffiziere festgelegt. Diese Anpassung betrifft auch die vor dem 1. Januar 2018 beförderten Fallschirmaufklärer und Fallschirmaufklärerinnen. Mit dieser Revision kann sichergestellt werden, dass diese hochspezialisierten Angehörigen der Armee nicht bereits vier bis fünf Jahre nach Absolvierung der Rekrutenschule ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllen und nur noch auf freiwilliger Basis für weitere Ausbildungsdienste aufgeboten werden können, sondern ihr Wissen weitergeben können und der Fähigkeitserhalt in der Armee damit gewährleistet bleibt. Die nicht zuletzt auch aufgrund der Erfahrungen, dass die Bereitschaft, länger Dienst zu leisten, bei den Fallschirmaufklärern und Fallschirmaufklärerinnen vorhanden ist.

Anhang (Artikel 17)

Wie bereits unter Artikel 17 Absatz 1 ausgeführt, wird die Entschädigung für die Milizangehörigen aufgrund der besonderen Beanspruchung durch den militärischen Flugdienst ausgerichtet. Zudem deckt die Entschädigung die Versicherungskosten von Milizangehörigen des militärischen Flug- oder Fallschirmsprungdienstes, welche sich aus der Versicherungspflicht von Artikel 19 ergeben.

Als besondere Beanspruchung gelten im Flugdienst die G-Belastungen, Vibrationen sowie die psychische Belastung, und beim Fallschirmsprungdienst die G-Belastungen beim Öffnungsschock, Sauerstoffmangel, grosse Temperaturunterschiede, anspruchsvolle Gelände- und Gebirgslandungen, Landungen im überbauten Gebiet sowie Sprünge bei Nacht und schwierigen Wetterverhältnissen. Die Mehrheit der geleisteten Sprünge wird in voller Kampfausrüstung durchgeführt, welche inkl. Fallschirmausrüstung ein Gewicht von bis zu 100 kg erreicht.

Die Höhe der Entschädigungen blieb seit der Revision 1995 unverändert. Um die Kaufkraft seit 1995 auszugleichen, werden die Entschädigungen für die besondere Beanspruchung erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach der allgemeinen Teuerung zwischen 1995 und 2019, welche gemäss dem LIK-Teuerungsrechner des Bundesamts für Statistik im Jahresdurchschnitt rund 12,6% betragen hat. Folglich werden die Entschädigungen nach Artikel 17 um 12,6% von 12'800 auf 14'410 Franken für die Angehörigen der Kategorie A und von 8'500 auf 9'570 Franken für die Angehörigen der Kategorie B angepasst.